

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebad Born a. Darß**  
**(Feuerwehr-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß in ihrer Sitzung am 02.04.2025 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

**§ 1**  
**Kostentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Seebad Born a. Darß unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des Absatzes 1 werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Anlage erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich sind.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

**§ 2**  
**Kostenersatzschuldner**

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG,
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG.
- (2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG ist Kostenersatzpflichtige die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
- a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  - b) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  - c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
  - d) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird als Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte) und die Dauer der Inanspruchnahme verwendet. Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif in der Anlage zur Satzung.
- (2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- bzw. Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Kostenersatztable nicht enthalten sind, kann der Kostenersatz nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

### **§ 4**

#### **Entstehen, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz wird durch einen Bescheid erhoben. Die Pflicht zur Leistung des Kostenersatzes entsteht mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsregelung**

- (1) Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte für den Kostenersatzpflichtigen bedeuten würde.

**§ 6  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Seebad Born a. Darß haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

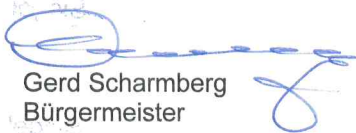
**§ 7  
Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 8  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebad Born a. Darß vom 08.05.2002 außer Kraft.

Seebad Born a. Darß, den *08.09.2025*


  
Gerd Scharmberg  
Bürgermeister

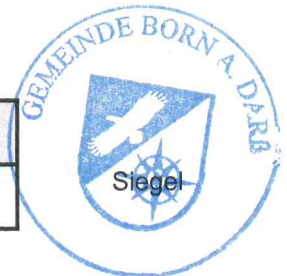


**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am: <i>Internet</i>	<i>08.09.2025</i>	



auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter [www.born.darss-fischland.de](http://www.born.darss-fischland.de)

**Anlage** zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebad Born a. Darß (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom *04.04.2025*

**Tabelle zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seebad Born a. Darß  
(Kostenersatztable)**

	<b>Euro</b>
(1) Personalleistungen je Stunde (je Kamerad unabhängig vom Dienstgrad)	64,75 €
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde	
a) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	41,16 €
b) Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W)	36,84 €
c) Gerätewagen-Logistik (GW-L2)	45,10 €
d) Mehrzweckboot (MZB)	34,58 €
e) Schlauchboot	40,20 €
(3) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich der Kostenersatz aus dem Selbstkostenpreis, das betrifft insbesondere:	
a) Schaummittel	
b) Bindemittel	
c) Kraftstoff	
(4) Löschgeräte Handfeuerlöscher Die Berechnung der Füllung erfolgt nach (3).	